

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Technischen Universität Dresden

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Technischen Universität Dresden berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsschlüssen infolge ständiger Vergabepraxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (2) Durch Vereinbarung dieser AGB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages.
- (3) Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
- (2) Sie gelten für andere Vertragsarten (z.B. Miete, Leasing) entsprechend.

§ 3 Auftraggeber

- (1) Auftraggeber ist die Technische Universität Dresden.
- (2) Die Technische Universität Dresden wird vertreten durch den Kanzler der Technischen Universität Dresden, dieser vertreten durch die Dezernentin Haushalt, Zentrale Beschaffung und Allgemeine Verwaltung.

§ 4 Ansprech- und Verhandlungspartner

- (1) Ansprechpartner und Verhandlungspartner in Vertragsangelegenheiten ist grundsätzlich das Sachgebiet Zentrale Beschaffung.
- (2) Das Sachgebiet Zentrale Beschaffung kann andere Struktureinheiten als zuständigen Ansprechpartner benennen und ermächtigen, bestimmte Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

§ 5 Vertragsbestandteile

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
- (2) Vertragsbestandteile werden:
 - a) die Leistungsbeschreibung,
 - b) Angebot und Auftragschreiben,
 - c) Ergänzende Vertragsbedingungen,
 - d) diese AGB (Zusätzliche Vertragsbedingungen)
 - e) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (3) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der obengenannten Rangfolge.
- (4) Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch technische Richtlinien und technische Lieferbedingungen.
- (5) Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung.
- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Vertragsschluss

- (1) Den Vertrag betreffende Vereinbarungen werden schriftlich getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in Textform abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Liegt

keine solche Bestätigung vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche Abrede oder Erklärung beruft. Zu beweisen ist in diesem Fall der Inhalt und die Behauptung, dass keine schriftliche Bestätigung darüber erfolgen sollte.

- (2) Der Empfang des Auftragschreibens/Zuschlags ist vom Auftragnehmer schriftlich dem Sachgebiet Zentrale Beschaffung zu bestätigen (Empfangs- bzw. Auftragsbestätigung).

§ 7 Qualitätssicherung/Güteprüfung

- (1) Die Anforderungen an das betriebliche Qualitätssicherungssystem sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.
- (2) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, das vorgesehene Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen anzuzeigen.
- (3) Die TU Dresden behält sich vor, das vom Auftragnehmer praktizierte Qualitäts-Management-System zu prüfen.
- (4) Die TU Dresden ist im Rahmen der Güteprüfung berechtigt, sich vor Ort beim Auftragnehmer über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (5) Anstelle der Güteprüfung kann die TU Dresden die Vorlage normierter Qualitätsprüfzertifikate vom Auftragnehmer verlangen.
- (6) Weitere Regelungen über die Güteprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

§ 8 Erfüllungsort / Zahlungsort

- (1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Fehlt eine vertragliche Festlegung, ist Erfüllungsort der Sitz des Sachgebietes Zentrale Beschaffung in Dresden.
- (2) Zahlungsort ist der Sitz der für die TU Dresden zuständigen Landesoberkasse in Dresden.

§ 9 Verpackung, Transport, Transportkosten

- (1) Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.
- (2) Die Kosten für Packmittel und Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Sie sind in den Angebotspreis zu kalkulieren. Dies gilt auch für Nebenkosten, wie z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld oder Gebühr für eine Transportkostenbescheinigung.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet bzw. der beauftragte Frachtführer ist durch den Auftragnehmer zu verpflichten, Verpackungen (i.S. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) bei Anlieferung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Der Empfänger der Leistung kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihm die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden.

§ 10 Lieferscheine

- (1) Der Auftragnehmer fertigt zur Vorbereitung der Übergabe des Leistungsgegenstandes die Lieferscheine.
- (2) Die Erstellung eines Lieferscheines erfolgt in 2-facher Ausfertigung (Satz). Je Auftragsnummer ist pro Empfänger ein Satz Lieferscheine zu fertigen. Je Teilleistung ist pro Empfänger ein Satz Lieferscheine zu fertigen.

- (3) Im Lieferschein ist die Auftragsnummer und ggf. die vorgegebene Warenkennzeichnung anzugeben.

§ 11 Übergabe

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Übergabe des geschuldeten Leistungsgegenstandes an den vertraglich bestimmten Empfänger auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten (Verwendungsstelle).
- (2) Bei Übergabe hat sich der Auftragnehmer den Empfang des Leistungsgegenstandes auf dem Satz Lieferscheine bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt beim Empfänger, eine weitere behält der Auftragnehmer.
- (3) Führt der Auftragnehmer die Anlieferung nicht selbst durch, verpflichtet sie den Erfüllungsgehilfen gemäß Absatz 2.

§ 12 Abnahme

- (1) Abnahme ist die Erklärung der TU Dresden, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im übrigen unberührt.
- (2) Eine vorausgegangene Güteprüfung nach § 7 AGB ersetzt die Abnahme nicht.
- (3) Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel (z.B. §§ 434, 435, 633 BGB) vor oder fehlt die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, kann die TU Dresden oder der von ihr Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern.

§ 13 Einreichen der Rechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Rechnung in 2-facher Ausfertigung einzureichen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
- (2) Zu jeder Auftragsnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Verschiedene Lieferorte können zusammengefasst werden.
- (3) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z.B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.

§ 14 Zahlung der Rechnung

- (1) Die Begleichung von Rechnungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (2) Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut.
- (3) Im übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 15 Skonto

- (1) Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Macht die TU Dresden berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
- (2) Die Skontofrist sollte 14 Tage nicht unterschreiten.

§ 16 Verschwiegenheit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- (1) Die TU Dresden kann, abgesehen von den Bestimmungen des § 8 VOL/B, vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
- wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt;
 - wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie Vereinbarung mit Dritten über zu fordernde Preise.
 - wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 333 StGB (Vorteilsgewährung) oder des § 334 StGB (Bestechung) oder bei vorsätzlicher Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens des Auftragnehmers vorliegen.
- (2) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.

§ 18 Vertragsstrafe

- (1) Werden Ausführungsfristen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 von Hundert pro Woche, höchstens jedoch 5 von Hundert des gesamten Auftragswertes ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (3) Wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass ihn nur leichte Fahrlässigkeit bei einem Verstoß gegen Ausführungsfristen trifft oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann der Auftraggeber von der Einforderung der Strafe absehen.
- (4) Weitere Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 19 Anwendbares Recht

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber muss in deutscher Sprache erfolgen.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden.